Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Datum: 11.03.2003
23-5
Herr Matthes
Tel.: 14630

V o r l a g e Nr. L 187
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 20. März 2003

Änderung des Schulgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes
hier: Übergang von 6 nach 7

A. Sachstand:

1. Mit der Deputationsvorlage L 161 hat die Deputation für Bildung am 31.10.2002 den Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes zur Kenntnis genommen und dem vorgeschlagenen Verfahren zugestimmt. Der Senat hat mit Vorlage 473/02 am 12.11.2002 dem vom Senator für Bildung und Wissenschaft vorgeschlagenen Verfahren ebenfalls zugestimmt.

   Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung wurde durchgeführt.

2. Das Beteiligungsverfahren nach § 77 Bremisches Schulverwaltungsgesetz ist erfolgt. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 2 bis 4 beigefügt.

a) In der Stellungnahme des Zentralelternbeirats Bremen wird die Neuregelung des Übergangsverfahrens zurückgewiesen und gefordert, die letztendliche Entscheidung über die Zuweisung in die weiterführenden Schulen in der Hand der Eltern zu belassen. Sie fordern eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern, zum Ausbau von Fördermaßnahmen und zur Qualitätsverbesserung von Unterricht.

   Der Zentralelternbeirat Bremerhaven schließt sich im wesentlichen der Stellungnahme des Zentralelternbeirats Bremen an und erhebt zusätzlich verfassungsrechtliche Bedenken in Hinsicht auf die Verletzung des Rechts und der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen.

   Zu den Stellungnahmen des Zentralelternbeirats Bremen und Bremerhaven ist anzumerken:
   In dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, bereits am Ende der Jahrgangsstufe 5 den Erziehungsberechtigten eine Einschätzung für die voraussichtlich geeignete weiterführende Schulart zu geben. In der Jahrgangsstufe 6 finden regelmäßige Informationsgespräche über die Förderung und Lernentwicklung der Kinder verpflichtend statt. Die Beratungsgespräche dienen den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern zur regelmäßigen Überprüfung der gewünschten Schulanwahl. Ist die Einschätzung der Schule nicht identisch mit dem Wunsch der Erziehungsberechtigten, kann durch entsprechende Förderung und Leistungsverbesserung der Schülerinnen und Schüler Einvernehmlichkeit hergestellt werden. Ist diese nicht zu erreichen erfolgt eine Empfehlung der Schule entgegen dem Elternwillen nur in den Fällen, wo eine Überforderung

von Kindern vermieden werden soll. Um eine möglichst sachkundige und objektive Entscheidung der Klassenkonferenzen zu gewährleisten ist geplant, in der Rechtsverordnung bei Dissensen zwischen Elternwunsch und Empfehlung der Klassenkonferenz eine zusätzliche Beratung der Klassenkonferenz unter Beteiligung eines (stimmberechtigten) Außenstehenden (z.B. Beratungslehrer) vorzuschreiben, deren Ergebnis in einem Kurzgutachten zusammenzufassen und mit den Eltern zu erörtern ist. Erst bei danach fortbestehendem Dissens soll eine Aufnahmeprüfung durchgeführt werden, für die gesichert sein muss, dass sie auch an überfachlichen Kompetenzen orientiert ist. Ob derartige Prüfungsziele eher in einem 4-5-tägigen Probeunterricht oder in punktuellen, vorwiegend schriftlichen Prüfungen zu erreichen sind, soll durch den Senator für Bildung und Wissenschaft mit Experten geklärt werden.

b) Die Stellungnahme der Gesamtschülervertretung Bremen kritisiert ganz allgemein die angeblich bisher nicht erfolgte bildungspolitische Auseinandersetzung nach der Veröffentlichung der PISA- und PISA- E-Studie. Die Neuregelung des Überganges nach Klassenstufe 6 sei ein bildungspolitischer Rückschritt. Die Gesamtschülervertretung werde sich nicht auf eine Diskussion über diese Problematik einlassen, da eine grundlegende Veränderung der Schulpolitik erforderlich sei.

c) Vom Stadtschülerring Bremerhaven liegt keine Stellungnahme vor.

B. Lösung:

Mit einer Änderung des Schulgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes entsprechend der Anlage 1 werden die Voraussetzungen geschaffen, um ein neues Übergangsverfahren aus der Jahrgangsstufe 6 in die Jahrgangsstufe 7 zu regeln.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetze in der Fassung der Anlage 1 zu.

In Vertretung

Köttgen
(Staatsrat)

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Vom....

-Entwurf vom 12.11.02-

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Das Bremische Schulgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 1995 S. 129 –223-a-5) wird wie folgt geändert.

1. § 19 Abs. 3 wird gestrichen.

2. Hinter § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

   „§ 19a Übergang in weiterführende Schularten
   Am Ende der Jahrgangsstufe 5 geben die Lehrerinnen und Lehrer den Erziehungsberechtigten eine Einschätzung ihrer Kinder bezogen auf die für sie geeignete weiterführende Schulart. In der Jahrgangsstufe 6 informieren die Lehrerinnen und Lehrer die Erziehungsberechtigten regelmäßig über die Lernentwicklung ihrer Kinder. Die Schule gibt ihnen unter Zugrundlegung des Notenbildes und des Lern- und Arbeitsverhaltens eine Empfehlung für die Wahl der weiterführenden Schulart. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten entgegen der Empfehlung, ist die Zulassung zur gewählten Schulart vom Bestehen einer Prüfung abhängig, in der die Eignung für die gewählte Schulart festgestellt wird. Das Nähere über Inhalt und Verfahren der Empfehlung und der Prüfung regelt eine Rechtsverordnung.“

Artikel 2
Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Das Bremische Schulverwaltungsgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 342, 1995 S. 129 - 223-b-1), das durch Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Wird ein Bildungsgang nach der Jahrgangsstufe 6 sowohl schulartbezogen als auch additiv oder integriert angeboten, können die Erziehungsberechtigten zwischen diesen Organisationsformen wählen. Den Zugang zu den einzelnen Schulen regeln die Stadtgemeinden durch Ortsgesetz.“

Artikel 3
Übergangs- und Schlussvorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet als erstes für die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die zum Schuljahr 2003 / 2004 in die Jahrgangsstufe 6 eintreten.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen

Begründung

zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

I Allgemeines

Der Senatsbeschluss 804.) vom 10. September 2002 fordert unter Punkt 2 die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen, um der Empfehlung der Schule ein größeres Gewicht beizumessen. In nicht beizulegenden Konfliktfällen zwischen Schule und Eltern soll eine Aufnahmeprüfung entscheiden. Um den Eltern und den Schulen hinreichend Zeit für die Vorbereitung auf die veränderten Übergangsregelungen zu geben, ist es notwendig, möglichst frühzeitig die hierfür notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1

Der vorgeschlagene neue § 19a beauftragt die Lehrerinnen und Lehrer, bereits am Ende der 5. Jahrgangsstufe den Erziehungsberechtigten eine erste Einschätzung darüber zu geben, welche der an die Jahrgangsstufe 6 anschließenden Schularten aus ihrer Sicht für ihr Kind die geeignetste ist. In der Jahrgangsstufe 6 beginnt dann eine intensive beratende Information, die mit einer eine Empfehlung für eine dieser Schularten endet.. Der Übergang im Falle der von der Empfehlung abweichenden Eltern-Entscheidung wird dann von einer Entscheidung abhängig gemacht, die am Ende eines Prüfungsverfahrens noch innerhalb der Jahrgangsstufe 6 steht. Die Ausgestaltung des Empfehlungs- und des Prüfungsverfahrens ist einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu Artikel 2

Dies ist eine Folgeänderung der Regelung des Artikels 1.

Zu Artikel 3

Mit dieser Übergangsregelung wird den Eltern und den Schulen eine hinreichende Vorbereitungszeit eingeräumt.